

100 Mark auf  
en in Ostpre  
Dezember 1  
ushaltsplan  
emerzt.  
g.  
Januar 191  
ndtag des  
der Kommuni  
D. April beru  
abfuhrpfer  
n Wäldern,  
de, hat bis  
sitzenden La  
onnten, weil  
erde bei die  
von 4 1/2  
n wie es  
benötigte G  
bis zur Fr  
zen Zeit un  
nährungsamt  
iten angeord  
nd der Zeit  
us den Wälde  
elbaren Seer  
z, eine Dafi  
Polzabfuhr  
berg  
orm. 10  
abach aus de  
Baldmarf,  
1 Stamm  
pel. Buche  
662 rm Sche  
blz. Fichte  
t n. Knüppel  
utzpark-  
Lose  
Geldgewinn  
and 10. März  
00 4000  
bares Geld  
fahrts-  
Lose  
eken der  
chutzgebiete.  
7 Geldgewinn  
-15. Februar  
00000 M  
0, 40000  
0000 Mk  
Geld.  
de Liste 20 Pl  
eks-Kollekte  
den.  
Kreuznach  
hle:  
he Sendung  
eemischun  
pulver  
pulver  
würfel  
würze  
ke-Ersatz  
cornkaffee  
Seifenpulver  
e Weine  
en und Tab  
eislagen.  
ität:  
inder und  
igarrillos  
Westerburg

# Kreisblatt



## Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insetionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 8.

Dienstag, den 23. Januar 1917.

33. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Die Geschäftszimmer des Landratsamts, der Kreis-  
schuß- und Steuerverwaltung und die Kreiskommu-  
nalkasse sind für die Bevölkerung von 8 Uhr vormit-  
tags bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags sind  
die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen.  
Die Kreiskommunalkasse ist am Donnerstag jeder  
Woche den ganzen Tag geschlossen.

Ih Erlaube um ortsübliche Bekanntmachung.  
Westerburg, den 12. Januar 1917. Der Landrat.

#### Bekanntmachung.

Während der Abnahme und Verteilung von Vieh auf der  
Reisammelfstelle am Bahnhof Westerbург ist Unbesugten der  
Zutritt zur Sammelstelle verboten.  
Westerburg, den 19. Dezember 1917. Der Landrat.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In Abänderung meiner Anordnung vom 3. November 1916,  
Reisbl. Nr. 105, ermächtige ich Sie Angehörigen derjenigen  
Gehaltsstellen, in denen Hauschlachtungen erfolgt sind, wieder  
Häute zuzurückzugeben, etwa die Hälfte der Menge (also 30 Gramm)  
Kopf und Woche, die den Versorgungsberechtigten zusteht.  
Westerburg, den 21. Januar 1917.

#### Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

#### An die Herren Bürgermeister im Kreise.

An die pünktliche Rückgabe meiner Verfügung vom 18. d.  
Nr. 99, betr. Heranziehung der Gemeinden zu den Kreis-  
Bezirksabgaben wird erinnert.  
Westerburg, den 23. Januar 1917.

#### Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Reichszuckerstelle ist in der Lage dem Kreise für die  
Zeit nach den 31. März 1917 Kandiszucker zur Verfügung zu  
stellen. Etwa gewünschte Mengen an Kandiszucker ersuche ich  
bis 28. d. Mts. anzuzeigen.  
Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt  
werden.  
Westerburg, den 22. Januar 1917.

#### Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

#### Ausführungsbestimmungen

Kreises Westerbург zu der Bekanntmachung des stellvertreten-  
den Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 10. Januar  
1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung  
von Prospektspfeifen aus Zinn an Orgeln und freiwillige Abliefer-  
ung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und  
anderen Musikinstrumenten. (Abgedruckt im Kreisbl. Nr. 4 v. 1917).  
§ 1.

Der Zeitpunkt der Bestandsanmeldung für die durch Bekannt-  
machung des stellv. Generalkommandos vom 10. Januar 1917  
Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung unter-  
liegenden Prospektspfeifen aus Zinn von Orgeln wird hiermit auf  
10. Februar 1917 festgesetzt. Für die Meldung, die die  
Borstellenden an den Vorsitzenden des Kreisamtschusses zu Wester-  
burg zu richten haben, sind Meldebücher zu verwenden. Formulare  
zu werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede Orgel  
eine besondere Meldung auf besonderem Formular erforderlich.  
§ 2.

Auf Grund der eingegangenen Meldungen wird einem jeden  
Eigentümer eine Anordnung betreffend Eigentumsübertragung auf

den Reichsmilitärfiskus zugestellt. In dieser Anordnung wird  
außerdem die Entfernung der Zinnprospektspfeifen aus der Orgel  
und die Ablieferung dieser Pfeifen an eine Sammelstelle bestimmt.  
§ 3.

Personen, die mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einver-  
standen sind, erhalten einen Auerkenntnischein aus dem das Ge-  
wicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die ge-  
naue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervor gehen.  
Auf Grund des Auerkenntnischeines wird der darin festgesetzte  
Betrag alsbald ausgezahlt.

#### § 4.

Ist der Ablieferer mit dem Uebnahmepreis gemäß § 3 der  
Bekanntmachung nicht zufrieden, so hat er dies rechtzeitig aus-  
drücklich zu erklären. An Stelle des Auerkenntnischeines erhält  
er alsdann eine Quittung, aus der die Zahl und das Gesamtge-  
wicht der abgelieferten Prospektspfeifen hervorgehen. Der Ueber-  
nahmepreis wird in diesem Fall von dem Reichsschiedsgericht für  
Kriegsbedarf zu Berlin festgesetzt. Die Ablieferung erleidet hier-  
durch keinen Aufschub.

#### § 5.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in  
der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat,  
macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung  
der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf Kosten des Besitzers.  
Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospektspfeifen  
aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden  
Gegenstände. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der  
Bekanntmachung vom 10. Januar 1917 werden bestraft.

#### § 6.

Auch andere nicht von der Beschlagnahme betroffenen Pfei-  
fen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und  
anderen Musikinstrumenten können angemeldet und abgeliefert  
werden. Es ist gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch  
waren oder nicht. Beschlüge oder Bestandteile aus anderem Ma-  
terial als Zinn sind von der Ablieferung zu entfernen.  
Westerburg, den 19. Januar 1917.

#### Der Vorsitzende des Kreisamtschusses

#### Berordnung (neue Fassung)

#### betreffend den Verbrauch und Verkehr von Speisefett im Kreise Westerbург.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über  
Speisefett vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) und der  
dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird für den Kreis  
Westerburg folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Der Verkauf von Speisefett (Butter, Butterschmalz, Mar-  
garine, Kunstspeisefett, Speisetalg und Speiseöle) innerhalb des  
Kreises Westerbург ist nur den mit Ausweisarten des Vorsitzen-  
den des Kreisamtschusses des Kreises Westerburg versehenen Per-  
sonen in den auf den Ausweisarten bezeichneten Gemeinden  
gestattet.

§ 2. Jeder Verkauf und jede sonstige entgeltliche oder unent-  
geltliche Abgabe von Butter (Versendung mit der Post, Eisenbahn,  
Mitnehmen und dergleichen) ist verboten. Die Versendung und  
dergleichen ist nur den bestellten Aufkäufern an die ihnen vom  
Kreisamtschuss angegebene Stelle gestattet. Auch der Erwerb von  
Butter durch die Butterversorgungsberechtigten unmittelbar von  
den Selbstversorgern (Viehhaltern) sowie der Erwerb im Tausch-  
verkehr ist untersagt. Privat-Butterlieferungsverträge hören auf.  
Was dem Selbstversorger an Butter zusteht wird ortsüb-  
lich bekannt gemacht. Alle darüber hinaus erzeugte Butter muß  
an den Kommunalverband abgegeben werden.

§ 3. Das unerlaubt in den Verkehr gelangte Speisefett ver-  
fällt ohne Entschädigung mit der Beschlagnahme dem Kreise.

§ 4. Die Aufkäufer haben Bücher darüber zu führen, aus denen hervorgeht, wann, bei wem und welche Menge Butter sie gekauft haben. Die in den Gemeinden zurückzulassende Butter für die Versorgungsberechtigten, welche nach dem jeweilig angeordneten Satz berechnet wird, ist nur an den Bürgermeister oder an die von diesem bezeichnete Verkaufsstelle abzugeben. Die Aufkäufer und die Verkaufsstellen haben den Anordnungen des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 5. Die Gemeindevorstände haben über die Abgabe von Butter an die Versorgungsberechtigten Listen zu führen.

§ 6. Ausnahmen von vorstehender Verordnung kann der Vorsitzende des Kreis Ausschusses zulassen. Dies gilt auch für die Befreiung der einem auswärtigen Selbstversorger zustehenden Buttermenge.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Westerburg, den 22. Januar 1916.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Westerburg.  
Abicht.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises. Betr. Futtermittel.

Es stehen zur Verfügung:

50 Ztr. Gerstenkleie,	10 Ztr. Tierkörpermelassefutter,
10 Ztr. Pansenmischfutter,	10 Ztr. Knochenkräftfutter,
1 Ztr. phosphorsaures Futterfäll,	
10 Ztr. Eiweißparafutter,	45 Ztr. Mühlenabfälle.

Auch Bestellungen auf inländische Kleie können noch berücksichtigt werden, allerdings nur in beschränktem Umfang. Alle Bestellungen müssen durch die zuständigen Bürgermeistereien bis zum 30. d. Mts. hier vorliegen. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Westerburg, den 23. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen sofort die Bäder ihrer Gemeinde in Kenntnis setzen, daß bei der bestehenden Sackknappheit alle Mehlsäcke in möglichst kürzester Zeit unbeschädigt zurückzugeben sind. Sowohl ein Behalten wie auch Auffammeln der Säcke, ebenso deren Verwendung zu anderen Zwecken ist absolut unzulässig. Zuwiderhandlungen müssen diesseits durch Verweigerung der Lieferung frischen Mehls erzwungen werden.

Das gleiche gilt für Kleiensäcke.

Westerburg, den 22. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es können wieder Schweinemastverträge unter denselben Bedingungen wie seither in beschränktem Umfange angenommen werden. Etwaige Meldungen ersuche ich mir bis spätestens zum 30. d. Mts. hierher vorzulegen.

Westerburg, den 22. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Bekanntmachung

über Branntwein aus Wein. Vom 9. Januar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Inländischer Wein sowie solcher ausländischer Rotwein, der bei der Einfuhr weniger als 10 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthält, darf vom 1. Februar 1917 ab nicht zur Herstellung von Branntwein verwendet werden. Der Erwerb solcher Weine zur Verarbeitung auf Branntwein ist verboten. Das gleiche gilt für ausländischen Rotwein der bezeichneten Art, der vor dem 11. Januar 1917 eingeführt worden ist.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle kann auf Antrag gestatten, daß Brenner bis zum 1. April 1917 Wein der im Abs. 1. bezeichneten Art, der sich am 11. Januar 1917 in ihrem Eigentume befindet, zur Herstellung von Branntwein verwenden. In dem Antrag ist anzugeben:

1. wieviel Branntwein in dem Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1915/16 und im laufenden Betriebsjahr aus Wein erzeugt worden ist;
2. wieviel Personen in dem Brennereibetriebe beschäftigt sind;
3. wieviel Wein, getrennt nach in- und ausländischen Weinen sowie nach Rot- und Weißweinen, sich im Eigentume des Antragstellers befindet;
4. ob der Wein, für den die Ausnahmegewilligung nachgesucht wird, gezuclert ist.

Ferner ist nachzuweisen, daß der Wein, für den die Ausnahmegewilligung nachgesucht wird, sich bereits am 11. Januar 1917 im Eigentume des Brenners befand. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle kann weitere Angaben verlangen; er kann ferner verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben zu 1 bis 4 durch das zuständige Hauptamt und die Richtigkeit der Angaben zu 4 durch Sachverständige bestätigt wird.

§ 2. Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, darf den Branntwein, einschließlich der mit Beginn des 11. Januar 1917 vorhandenen Bestände, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle absetzen. Das gleiche gilt für Personen, die, ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 Eigentümer von unversuertem oder unverzolltem Branntwein der im Satz 1 bezeichneten Art sind.

§ 3. Wer der Absatzbeschränkung nach §. 2 unterliegt, hat die Vorräte auf Verlangen des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle den von diesem bezeichneten Stellen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle trifft die näheren Bestimmungen.

§ 4. Der Erwerber hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die übernommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen; dieser darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Einig sich die Beteiligten über den Preis nicht, so setzt der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Erwerber vorläufig den für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig festsetzt.

§ 5. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Eigentums zugestimmt ist. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, an dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6. Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 7. Wer Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Er hat dem Reichsbranntweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 5. Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten und abgesetzten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige für Januar 1917 ist bis zum 20. Januar 1917 für unterweils sind, ist unverzüglich nach Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Wer, ohne selbst Brenner zu sein, mit Beginn des 11. Januar 1917 unversuertem oder unverzolltem Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, im Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer, der Reichsbranntweinstelle und dem zuständigen Hauptamt bis zum 20. Januar 1917 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 11. Januar 1917 unterweils sind, ist unverzüglich nach Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle beauftragten Personen sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume der Betriebe, in denen Branntwein aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt wird, sowie in die Lagerräume, in denen unversuertem oder unverzolltem Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, lagert, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigung vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben ohne Entgelt zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Das konzentrierte Licht

# Osram-Azo



Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen  
**Osram-Azola**

Gasgefüllt-25 u. 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingestanzte Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Auer-Gesellschaft, Berlin O. Überall erhältlich!

die Aug 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe  
 1. Januar zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird  
 ertraft:  
 1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Wein zur Herstellung  
 von Branntwein verwendet oder zur Verarbeitung auf  
 Branntwein erwirbt;  
 2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider ohne Genehmigung  
 Branntwein absetzt oder der Verpflichtung zur Ueberlassung,  
 Verladung, Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und  
 Versicherung (§ 3) nicht nachkommt;  
 3. wer der Vorschrift im § 6 zuwider ohne Genehmigung  
 Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in  
 den freien Verkehr überführt;  
 4. wer die ihm nach § 7 obliegende Auskunft nicht in der ge-  
 setzten Frist erteilt oder die ihm obliegende Anzeige nicht  
 innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich un-  
 richtige oder unvollständige Angaben macht.  
 Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände  
 verurteilt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne  
 Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.  
 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1917 in  
 Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1917.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.** Dr. Helfferich.

Der „Spende für deutsche Soldatenheime und Marineheime“  
 Berlin ist von dem Herrn Staatskommissar für die Regelung  
 Kriegswohlfahrtspflege in Preußen die Erlaubnis zur Ver-  
 zinsung von öffentlichen Sammlungen am 27. und 28. Januar  
 1917 zugunsten der deutschen Soldatenheime an der Front erteilt  
 worden. Ich ersuche ergebenst die anerkanntswerten Bestrebun-  
 gen der Veranstaltung, an deren Spitze Ihre Erzellenz Frau  
 Generalfeldmarschall von Hindenburg steht, durch tüchtigste För-  
 derung der Sammlungen zu unterstützen und die nachgeordneten  
 Stellen entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 30. Dezember 1916.

**Der Minister des Innern.** v. Loebell.

An die Herren Bürgermeister des Kreises  
 Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 18. Januar 1917.

Der Landrat.

**Vaterländischer Hilfsdienst.**

**Forderung zur freiwilligen Meldung gemäß § 7  
 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.**  
 Hierzu gibt das stellv. Generalkommando des XVIII. Ar-  
 korps Nachstehendes bekannt:  
 Zum Austausch von zurückgestellten kriegsverwendungs-  
 fähigen Personen des

**Post- und Eisenbahndienstes**

eine größere Zahl Hilfsdienstpflichtiger benötigt.  
 Bei der Eisenbahnverwaltung, deren Bedarf nachstehend  
 angegeben ist, kommen für die Einstellung, nur solche Personen  
 in Betracht, welche eine für den Eisenbahndienst ausreichende  
 körperliche Tauglichkeit, insbesondere hinlängliches Seh- und Hör-  
 vermögen besitzen. Bei der Postverwaltung sind insbesondere  
 Beamte, Unterbeamte und Aushelfer zu ersetzen. Für erstere ist  
 eine gute Volksschulbildung, für die letzteren eine gute  
 Ausbildung zum Einj.-Freiw. Dienst erwünscht, für die letzteren  
 eine gute Volksschulbildung. In bezug auf körperliche Leist-  
 unfähigkeit wird im allgemeinen bei den von der Postverwal-  
 tung benötigten Kräften mit Ausnahme der Telegraphenarbeiter  
 ein geringeres Maß von Anforderungen als bei den von der  
 Eisenbahnverwaltung gesuchten Kräften gestellt. Als Telegra-  
 phenarbeiter sind besonders Handwerker erwünscht.

Gesucht werden:

**Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.**

- Betriebsamt Bexdorf: Streckenarbeiter, Bahnhofsarbeiter.
- Betriebsamt 1 Frankfurt a. M.: Weichensteller, Rangierer,  
 Streckenarbeiter, Bahnwärter, Schaffner, Schreiner, An-  
 streicher, Arbeiter für elektrische Anlagen, Bremser, Rotten-  
 führer, Maurer, Zimmerleute.
- Betriebsamt 2 Frankfurt a. M.: Weichensteller, Rangierer,  
 Rottenführer.
- Betriebsamt 3 Frankfurt a. M.: Bahnwärter, Weichensteller,  
 Schaffner, Rangierer, Telegraphenarbeiter, Bahnsteigschaff-  
 ner, Rottenführer.
- Betriebsamt Fulda: Hilfsunterbeamte, Bahnsteigschaffner, Rot-  
 tenführer, Rangierführer, Bahn- und Blockwärter, Weichen-  
 steller, Heizer und Schaffner.
- Betriebsamt 1 Gießen: Rangierführer, Weichensteller, Bahn-  
 wärter, Schaffner, Stationschaffner, Streckenarbeiter, Rot-  
 tenführer, Telegraphenarbeiter, Schreiner.
- Betriebsamt 2 Gießen: Rottenarbeiter, Weichensteller, Rangier-  
 führer, Schaffner, Bahnwärter, Heizer.
- Betriebsamt Hanau: Schaffner, Rangierführer, Weichensteller,  
 Schreiner, Streckenarbeiter, Hilfsrottenführer, Maurer,  
 Schlosser, Schreiner.
- Betriebsamt Hersfeld: Schaffner, Weichensteller.
- Betriebsamt Lauterbach i. H.: Streckenarbeiter, Schaffner, Ran-  
 gierführer, Bahnsteigschaffner, Blockwärter.

- Betriebsamt Limburg: Stationschaffner, Bahnhofsarbeiter,  
 Weichensteller, Schaffner, Magazinarbeiter.
- Betriebsamt Neuwied: Weichensteller, Schaffner, Rangierer.
- Betriebsamt Wehlar: Weichensteller, Rottenführer, Bahnwärter,  
 Schaffner, Rangierführer, Rangierarbeiter, Schmiede, Stre-  
 ckenarbeiter, Blockwärter.
- Maschinenamt Frankfurt a. M.: Maschinenputzer, Kohlenlader.
- Maschinenamt Fulda: Maschinenputzer, Magazinarbeiter, Werk-  
 stättenarbeiter, Kohlenlader.
- Maschinenamt Gießen: Maschinenputzer, Kohlenlader, Magazin-  
 arbeiter.
- Maschinenamt Hanau: Wagenreiniger, Maschinenputzer, Kohlen-  
 lader, Heizer.
- Maschinenamt Limburg: Heizer, Maschinenputzer.
- Verkehrsamt Frankfurt a. M.: Lademeister, Vorarbeiter, Bade-  
 schaffner, Güterbodenarbeiter, Küfer.
- Verkehrsamt Fulda: Vorarbeiter, Güterbodenarbeiter.
- Verkehrsamt Gießen: Vorarbeiter, Güterbodenarbeiter.
- Verkehrsamt Limburg: Güterbodenarbeiter.
- Werkstättenamt 1 Frankfurt a. M.: Handarbeiter.
- Werkstättenamt 2 a Frankfurt a. M.: Handarbeiter.
- Werkstättenamt 2 b Frankfurt a. M.: Handarbeiter.
- Werkstättenamt Fulda: Handarbeiter.
- Verkehrskontrolle 2 Darmstadt: Kesselwärter.

**Eisenbahndirektion Mainz.**

- Telegraphenwerkstätte Mainz: Schlosser, Dreher, Feinmechaniker.
- Betriebsamt Wiesbaden: Bahnbewachungs- und Unterhaltungs-  
 personal.
- Betriebsamt Mainz: Bahnbewachungs- und Unterhaltungspers-  
 onal, Schlosser, Maurer, Fahrer.
- Betriebsamt 1 Darmstadt: Schlosser, Schreiner, Installateure,  
 Oberbauarbeiter, Fahrer, Bahnbewachungs- und Unterhal-  
 tungspersonal.
- Betriebsämter 2 und 3 Darmstadt, Betriebsämter 1 und 2 Worms,  
 Betriebsamt Oberlahnstein: Fahrer, Bahnbewachungs- und  
 Bahnunterhaltungspersonal.
- Werkstättenämter 1 und 2 Darmstadt, Mainz-Süd, Maschinen-  
 ämter Wiesbaden, Mainz, Darmstadt: Schmiede, Schlosser,  
 Maschinenschlosser, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Maschi-  
 nenputzer und Werkstättenarbeiter, Maschinenputzer.
- Verkehrsämter Mainz, Wiesbaden, Darmstadt: Güterabfertig-  
 ungspersonal.
- Maschinenamt Worms: Maschinenputzer und Kohlenlader.

**Eisenbahndirektion Elberfeld.**

- Betriebsamt 2 Hagen: Bahnarbeiter, Hilfsweichensteller, Schaffner,  
 Hilfslademeister, Pförtner.
- Betriebsamt Siegen: Schaffner.
- Betriebsamt Olpe: Bahnarbeiter.
- Betriebsamt Altena: Hilfsweichensteller, Bahnhofsarbeiter, Ma-  
 schinenputzer, Bahnwärter, Bahnarbeiter.
- Verkehrsamt Hagen: Güterbodenarbeiter.
- Betriebsamt Arnsberg: Bahnhofsarbeiter, Bahnarbeiter, Schaffner,  
 Hilfslademeister, Güterbodenarbeiter, Hilfsweichensteller, Bahn-  
 wärter, Maschinenputzer.
- Maschinenamt Siegen: Bahnarbeiter, Schaffner, Güterarbeiter,  
 Maschinenputzer.
- Verkehrsamt Altena: Schaffner, Güterbodenarbeiter, Hilfslade-  
 meister, Bahnarbeiter, Bahnwärter, Maschinenputzer.
- Verkehrsamt Siegen: Schaffner.
- Maschinenamt Siegen: Maschinenputzer, Kohlenlader, Handarbei-  
 ter, Schaffner.

**Eisenbahndirektion Kassel.**

- Bahnhof, Bahnmeisterei und Be-  
 triebswerkmeisterei Bestwig: Schaffner, Bremser, Bahnunter-  
 Meldestelle: haltungsarbeiter, Maschinen-  
 putzer, Heizer.
- Bahnmeisterei Bestwig: Schaffner, Bremser, Bahnunter-  
 haltungsarbeiter, Maschinen-  
 putzer, Heizer.
- Bahnhof Messinghausen: Bahnhofsarbeiter.
- Bahnhof Olberg: Bahnhofsarbeiter, Aushelfer f. Güterabfertigung.
- Bahnhof u. Bahnmeisterei Brilon: Bremser, Bahnunterhaltungs-  
 Wald: Meldestelle: arbeiter, Güterbodenarbeiter,  
 Bahnmeister Bahnhof Steinhelle: Aushelfer für Güterabfertigung

**Kaiserliche Oberpostdirektion Frankfurt a. M.**

- Postamt 9: Beamte und Unterbeamte.
- Telegraphenamt Frankfurt a. M.: Schlosser und Elektromonteurs.
- Postamt Dieblich: Unterbeamte.
- Telegraphenbauarbeiter für Baubezirke Homburg  
 v. d. H., Langenschwalbach, Rüdelsheim, Nieder-  
 lahnhessen, Diez, Wehlar, Dillenburg, Wiesba-  
 den, und Frankfurt a. M.  
 Hierfür kommen nur gesunde Leute in Betracht.
- Kaiserliche Oberpostdirektion Darmstadt.**  
 Telegraphenarbeiter, Briefträger, Postboten, Postschaffner zur  
 Verwendung in Rheinhessen, Oberhessen, Starkenburg.  
 Meldestelle für Starkenburg: Fernsprechbauabteilung Darmstadt.  
 Meldestelle für Rheinhessen: Fernsprechbauabteilung Mainz.  
 Meldestelle für Oberhessen: Telegraphenamt Gießen.
- Kaiserliche Oberpostdirektion Dortmund.**  
 Telegraphenamt Siegen: Telegraphenarbeiter.  
 Postamt Lüdenscheid: "  
 Postamt Altena: "  
 Telegraphenamt Hagen: "

**Postamt Attendorf:** Unterbeamte  
Postagentur Bracht (Kreis Meschede) Unterbeamte.  
Ferner werden Hilfsdienstpflichtige benötigt zur Bildung von **Abladekommandos**, die zur Vermeidung von Verkehrsstockungen zwecks schleuniger Entladung der Eisenbahnwagen erforderlich sind.

Diese Abladekommandos sollen gebildet werden auf den Bahnhöfen Frankfurt a. M. — Offenbach — Mainz — Wiesbaden — Darmstadt — Worms — Altona.

Hilfsdienstpflichtige, die bei den oben angegebenen Behörden in Dienst treten wollen und hierzu geeignet sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Beifügung der erforderlichen Personalangaben und etwaiger Befähigungsnachweise zu melden. Die Meldung hat bei den obengenannten Dienststellen zu erfolgen und zwar bei derjenigen, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige eingestellt zu werden wünscht.

Auch in der Forstwirtschaft und im Fuhrgewerbe besteht dringendes Bedürfnis nach Einstellung geeigneter Arbeitskräfte.

Hilfsdienstpflichtige, die zur Beschäftigung in diesen Wirtschaftszweigen geeignet sind, werden aufgefordert, sich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, Landrats- bzw. Kreisämtern oder Oberförstereien des Bezirkes, in denen sie Anstellung suchen, zu melden.

Ferner sucht der Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene zum Austausch kriegsverwendungsfähiger Angestellten kaufmännisch vorgebildete Personen zur alsbaldigen Einstellung. Meldestelle daselbst, Zeil 114, Personalabteilung.

Sämtliche nach dieser Aufforderung in Betracht kommende Meldungen haben baldigst, spätestens bis 25. Januar 1917 zu erfolgen.

Im Interesse des Vaterlandes ist es erforderlich, daß jede Kraft sich zum Nutzen der Allgemeinheit betätigt. Es darf deshalb von dem Pflichtgefühl der hilfsdienstpflichtigen Bevölkerung erwartet werden, daß jedermann sich freiwillig für denjenigen Posten meldet, an welchem seine Arbeitskraft zum Nutzen des Volkes am besten ausgenutzt werden kann.

Wer an einer der obengenannten Stellen arbeitet, dient dem Vaterland.

**Frankfurt a. M., den 15. Januar 1917.**  
**Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee Korps**  
Der stellvertr. Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.  
Abt. II b. Tgb.-Nr. 14109.

**Vaterländischer Hilfsdienst.**  
**Aufforderung des Kriegsamt**  
zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfsschreiben, Botendienst, Technischer Dienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art, Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, Anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutsher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen, vlämischen oder polnischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen.

Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten:  
Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft,  
freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück  
freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Bazarrettbehandlung,

sowie täglich 4 Mk. für die Dauer des vorläufigen Vertrags. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des entgeltlichen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: das Bezirks-Kommando Limburg a. L. (Zimmer Nr. 20)

Es sind beizubringen: polizeilicher Ausweis, etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst (Abfahrtschein), Angaben wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann.

Diejenigen Personen die sich schon früher zu einem der vorbezeichneten Dienste gemeldet und die dazu benötigten Ausweis-papiere eingesandt haben, müssen mündlich oder schriftlich ihrem Bezirkskommando mitteilen, daß sie ihre Bewerbung aufrecht erhalten. Erfolgt eine solche Mitteilung bis zum **28. Januar 1917** nicht, so gilt die frühere Bewerbung für erloschen.

**Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.**

In nächster Zeit, voraussichtlich Anfang Januar 1917, eine **Einfuhr von Kuh- und Zuchtvieh aus Holland** in beschränktem Umfange stattfinden. Die Einfuhr ist der Zentral Viehverwertung in Berlin übertragen. Ich ersuche ergebene Grenzbehörden anzuweisen, die Einfuhr der von der Viehzucht oder in ihrem Auftrage eingeführten Sendungen zu gestatten, die veterinärpolizeiliche Behandlung der Sendungen geltende Vorschriften:

Die Tiere sind an der Grenze und bei der Entladung Bestimmungsorte amtstierärztlich zu untersuchen und ferner Bestimmungsorte einer vierzehntägigen den Eigentümer in Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung unterwerfen. Die Polizeibehörden der Bestimmungsorte sind dem Abgang der Sendung von der Grenzübergangsstelle von Grenzbehörden rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei einem Wech-sel des Standortes der eingeführten Tiere, der während der Beobachtung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörden erfolgen darf, ist die Beobachtung an dem neuen Standorte zu setzen. Die Beförderung der Tiere von der Grenze nach Bestimmungsorte hat in geschlossenem Eisenbahnwagen ohne und Zuladung zu erfolgen. Nach der Entladung sind die Eisenbahnwagen auf Kosten der Einführenden verschärft zu desinfizieren. Eure Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) wollen hiernach Erforderliche veranlassen.

**Berlin W. 9, den 30. Dezember 1916.**  
**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten**  
J. A. gez.: Hellich.

An sämtliche übrigen Herren Regierungspräsidenten.

**An die Ortspolizeibehörden des Kreises.**  
Abdruck zur Beachtung.  
**Westerburg, den 19. Januar 1917. Der Landrat**

In Abänderung meines Runderlasses vom 8. November 1916 — III 8730, I A III e 19059 — allgemeine Verfügung Nr. 79/16 — ersuche ich die Landwirtschaftskammer, bei der künftigen Verteilung der ihr von mir überwiesenen und zur Verwendung bei der Holzabfuhr geeigneten Militär- und anderen Pferde sowie sonst gleichen Voraussetzungen solche in der Nähe des Bestimmungsortes Landwirte vorzugsweise zu berücksichtigen, die eine Bescheinigung des zuständigen Landrates oder eines königlichen Oberförstere nachweisen, daß in ihrer Gegend dringender Bedarf an Gespannen für die Holzabfuhr vorliegt, und zugleich der Landwirtschaftskammer gegenüber die Verpflichtung eingehen, mit erhaltenen Pferden sich wenigstens bis zur Bestellzeit nach Bestimmungsorten an der Holzabfuhr zu beteiligen.

Die Namen dieser so verpflichteten Landwirte und die ihnen überwiesenen Pferde sind alsbald dem zuständigen Landrat mitzuteilen und von diesem im Kreisblatt unter Mitteilung der von den Empfängern übernommenen Verpflichtung offenbekannt zu machen.

**Berlin W. 9, den 8. Januar 1917.**  
**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten**  
Freiherr von Schorlemer.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**  
Abdruck mit dem Ersuchen, die betreffenden Gemeindebehörden auf obigen Erlaß hinzuweisen.

**Westerburg, den 2. Januar 1917 Der Landrat**

Herr Bürgermeister Schmidt in Neustadt ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde wiedergewählt. Ich habe denselben die Amtsdauer von 8 Jahren bestätigt.

**Westerburg, den 17. Januar 1917. Der Landrat**

Am **Donnerstag, den 25. Januar** steht bei mir Transport schöner

## Ferkel

zum Verkauf.  
**L. Wengenroth „Zum Adler“**  
**Westerburg.**

**Mk. 15,— bis Mk. 20,— können Sie wöchentlich verdienen!**

Strebende Personen finden dauernd angenehme Arbeit in meiner Hause. Verlangen Sie postfrei und kostenlos Auskunft von **Strumpfwarenfabrik Waterkradt & Co., Hamburg Albrechtshof.**

Naturschutzpark- <b>Geld-Lose</b> à Mk. 3,50 7219 Geldgewinne Ziehung am 9. und 10. März. Hauptgewinn 100000 40000 20000 Mk. bares Geld.	<b>Wohlfahrts- Geld-Lose</b> zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete. à Mk. 3,60 10167 Geldgewinne Ziehung vom 12. — 15. Februar 10167 Geld- 400000 Mk. gewinn v. Haupt- 75000, 40000, 30000, 20000 Mk. bares Geld.
---	---

(Porto 15 Pf., jede Liste 20 Pfg. versendet Glücks-Kollekte  
**Heint. Decke, Kreuznach**)